

GEBÜHRENORDNUNG

DER KREISHANDWERKERSCHAFT OSNABRÜCK

Aufgrund der §§ 89 Abs. 1 Ziff 3 und 61 Abs. 2 Ziff 2 der Handwerksordnung vom 24. September 1998, zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011, wird nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Kreishandwerkerschaft erhebt für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung, und zwar
 - a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
 - b) Benutzungsgebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung der Kreishandwerkerschaft befinden,
 - c) Leistungsgebühren für Leistungen, die von der Kreishandwerkerschaft bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind.
- (2) Gebühren können entsprechend § 61 Abs. II Nr. 2 HWO auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft in Anspruch nehmen erhoben werden.
Da die Innungsmitglieder die Tätigkeiten und Einrichtungen bereits durch ihre Innungsbeiträge teilweise mitfinanzieren, können die von Nichtmitgliedern erhobenen Gebühren für die gleiche Leistung höher sein.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfalle der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert sowie der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder erledigt er sich auf andere Weise, kann eine angemessene Teilgebühr, höchstens jedoch 75% der Gebühr, festgesetzt werden. Dies gilt entsprechend für die Rücknahme eines Widerspruches sowie für die nur teilweise Inanspruchnahme einer Einrichtung oder Leistung.
- (4) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit oder Veranstaltung eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn die ganze Gebühr oder eine angemessene Teilgebühr erhoben werden.

§ 3 **Ermäßigung, Stundung und Erlass**

Die Kreishandwerkerschaft kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4 **Auslagen**

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann die Erstattung der im Zusammenhang mit der Amtshandlung und der Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten stehenden notwendigen baren Auslagen verlangen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Zu den Auslagen gehören insbesondere,
 - a) Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegraphengebühren,
 - b) die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge,
 - c) die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren und die Verwahrung von Sachen.
- (2) Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind fällig
 - a) bei Amtshandlungen, mit deren Beendigung oder mit der Rücknahme des Antrages,
 - b) bei der Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder von Tätigkeiten mit Beginn der Inanspruchnahme oder, wenn dafür eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung.
- (2) Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder beauftragt hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
 - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von Auszubildenden werden keine Gebühren und Auslagen im Rahmen der Ausbildungsverhältnisse erhoben. Hierfür anfallende Gebühren und Auslagen sind von den Inhabern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe zu entrichten.
- (4) Von Innungsmitgliedern werden im Verfahren des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten gem. § 18 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten i. d. F. vom 03.02.2011 keine Gebühren erhoben.

§ 7

Gebühren in besonderen Fällen

Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 8 **Gebühren im Rechtsmittelverfahren**

- (1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Als Gebühr ist für den Widerspruchsbescheid die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt berechneten Gebühr zu erheben.
- (3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Gebührenfestsetzung, so ist als Gebühr für den Widerspruchsbescheid $\frac{1}{4}$ der streitigen Gebühr, höchstens jedoch € 26,00 zu berechnen.

§ 9 **Verjährung**

Für die Verjährung der Gebühren- und Auslagenansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 10 **Erstattung**

- (1) Überzahlte Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen jedoch nur, soweit eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch bei überzahlten oder zu Unrecht erhobenen Gebühren und Auslagen erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

§ 11 **Rechtsbehelf**

- (1) Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

- (2) Wird eine Entscheidung über die Gebühren und Auslagen selbstständig angefochten, so ist dieses Rechtsbehelfsverfahren als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem ersten Tag des auf die Bekanntgabe gegenüber den Mitgliedern folgenden Tages in Kraft.

Gleichzeitig treten damit alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Osnabrück, den 11.06.2012



Siegward Schneider
Kreishandwerksmeister



Ass. jur. Thorsten Coch
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt

Osnabrück, den 14. Juni 2012

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland



Präsident



Geschäftsführer